
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 17.05.2022

Seite 227

Nr. 61

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und für Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 16. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22.08.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 689 / Nr. 124), geändert durch erste Änderungsordnung vom 21.01.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 79 / Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 6 Satz 1** werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- b. In **Absatz 7** werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 bis 9 ersetzt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In **§ 14 Absatz 6** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

Artikel II

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22.08.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 689 / Nr. 124), geändert durch erste Änderungsordnung vom 21.01.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 89 / Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 6 Satz 1** werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- b. In **Absatz 7** werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 bis 9 ersetzt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In **§ 13 Absatz 6** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 06.05.2022

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Mai 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen